

# IWRZ-Magazin

Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV

3/2017

## FACHANWALT

### Vortrag zum Internationalen Wirtschaftsrechtstag 2017 – Referent Thomas Pattloch



In dieser Reihe stellen wir Referenten des IWRT im November und ihre Vortragsthemen vor.

China hat mit seiner Strategie „Internet Plus“ ein Pendant zur „Digitalen Agenda“ in Deutschland geschaffen, deren Schwerpunkt und Umsetzung allerdings von deutlich unterschiedlichen Zielsetzungen ausgeht. Der chinesische Staat sucht einerseits den Nutzen der elektronischen Verneizung auf der wirtschaftlichen Seite und hat mit über 800 Millionen aktiven Internetnutzern den größten digitalen Markt auf der Welt vorzuweisen. Andererseits, und dass mit noch größerer Priorität, will China aber vor allem die Kontrolle über Art und Inhalte der Aktivitäten im Netz sichern und mit seiner chinesischen Firewall ein „Internet mit chinesischen Charakteristiken“ erschaffen. E-Commerce, Datenschutz und der Schutz geistigen Eigentums profitieren in unterschiedlichem Umfang von diesen Entwicklungen. Umgekehrt sehen sich ausländische Wettbewerber in China einem sich rasch immer mehr verdichtenden Dickicht an neuen Vorschriften gegenüber wie dem Cyber Security Law,

dem Anti-Terrorism Law, dem revidierten State Security Law oder Maßnahmen zur Regelung des zulässigen Inhalts im chinesischen Netz wie den Administrative Provisions on Online Publishing Services. Bei seinem Vortrag auf dem Internationalen Wirtschaftsrechtstag im November 2017 wird *Dr. Thomas Pattloch* die neuesten Entwicklungen nachzeichnen und erläutern. Der Vortrag wird auch auf die positiven Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung eingehen, insbesondere die neuen Regelungen zum E-Commerce, Verbesserungen des Datenschutzrechts und Regularien zur Verbesserung des IP-Schutzes im Netz. Daneben sollen die Unsicherheiten und Risiken aus dem regulatorischen Umfeld beleuchtet werden, welche innovative

Unternehmen aus dem Bereich Cloud Computing oder online-basierende Geschäftsmodelle sowie insbesondere Betreiber von Schlüssel-Infrastrukturen mit teils erheblichen Sanktionen bedrohen. Das Risiko des Verlusts von Geschäftsgeheimnissen und der Umgang mit behördlichen Prüfungs- und Genehmigungsvoraussetzungen wird näher diskutiert werden. Der bewusst auslegungsbedürftige Wortlaut kritischer Gesetze und Verwaltungsanordnungen wird eingebettet in eine Bewertung der Realität der wirtschaftlichen Betätigung im chinesischen Cyberspace heute.

*Dr. Thomas Pattloch, LL. M. Eur.* ist Rechtsanwalt und Partner bei Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB in München. Nach langjährigem Aufenthalt als Rechtsanwalt und IP Officer der Europäischen Kommission in China berät er heute deutsche und ausländische Unternehmen zu IP, Lizenzrecht sowie E-commerce und Cyber Law in China. *Dr. Pattloch* spricht Mandarin und unterhält enge Kontakte zu chinesischen Behörden und Ministerien.

## LÄNDERBERICHTE

Dr. Roland Mörsdorf

### Norwegen | Neue Verfahrensregeln für die Zusammenschlusskontrolle

Der Zusammenschluss von Unternehmen, also insbesondere der Erwerb eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen im Wege des Asset Deals oder des Share Deals, unterliegt der Kontrolle durch die Kartellbehörden, die unter bestimmten Voraussetzungen den Zusammenschluss untersagen können. Sowohl das deutsche als auch das norwegische Recht sehen Regeln für die Ausübung der Kontrolle, für

die Verfügungen durch die Kartellämter und für den Rechtsschutz gegen solche Verfügungen vor. In Norwegen wurden mit Wirkung ab 1.4.2017 die Ministererlaubnis abgeschafft und in diesem Zusammenhang das Rechtsschutzverfahren neu geregelt. Die neuen Regelungen gelten für alle Verfügungen des *norwegischen Kartellamts (Konkurransetilsynet)*, die seit dem 1.4.2017 erlassen worden sind.

## 1. Ministererlaubnis

Im Falle der Untersagung eines Zusammenschlusses von Unternehmen durch das *Bundeskartellamt* kann der *Bundeswirtschaftsminister* – gemäß dem deutschen Wettbewerbsrecht – den Zusammenschluss gleichwohl erlauben, wenn die durch den Zusammenschluss entstehende Wettbewerbsbeschränkung durch die gesamtwirtschaftlichen Vorteile des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder wenn der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Ein prominentes Beispiel für dieses Verfahren und die damit verbundenen Schwierigkeiten ist der Zusammenschluss der Supermarktketten *Edeka* und *Kaiser's/Tengelmann* im Jahre 2016.

Auch im norwegischen Wettbewerbsrecht bestand bislang eine vergleichbare Regelung. Danach hatte die norwegische Regierung die Möglichkeit, einen durch das *norwegische Kartellamt* untersagten Zusammenschluss zuzulassen, wenn dieser von prinzipieller oder von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung war. Hierunter konnten beispielsweise kulturpolitische, regionalpolitische und arbeitspolitische Gründe fallen. Letztlich hatte die Regierung einen vergleichsweise weiten Ermessensspielraum über das Vorliegen solcher Gründe, mit denen sie die Zulassung eines durch das *Kartellamt* untersagten Zusammenschlusses rechtfertigen konnte.

Diese Möglichkeit wurde nunmehr aufgehoben, sodass die norwegische Regierung oder – wie in Deutschland – einzelne Minister nicht mehr in die Entscheidungen des *norwegischen Kartellamts* eingreifen und demnach die durch das *Kartellamt* untersagten Zusammenschlüsse nicht mehr erlauben können. Die Regierungsparteien, mit deren Mehrheit die Aufhebung der Ministererlaubnis im norwegischen Parlament beschlossen wurde, begründeten dies damit, dass auf diese Weise sichergestellt werde, dass alle Unternehmen in einem Zusammenschlusskontrollverfahren gleich und damit fair behandelt werden würden. In dem alten Modell der Ministererlaubnis sei es nämlich nur großen Unternehmen mit ausreichenden Ressourcen möglich gewesen, durch intensive Lobbyarbeit eine Ministererlaubnis politisch durchzusetzen. Die Opposition hingegen bedauerte, dass in dem neuen System vor allem landwirtschaftspolitische Gründe nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden könnten.

Im Ergebnis lassen sich Entscheidungen des *Kartellamts* damit nicht mehr auf politischem Wege angreifen.

## 2. Rechtsschutzverfahren

Darüber hinaus wurde für die Verfügungen durch das *norwegische Kartellamt* ein neues Beschwerde- und Klagesystem geschaffen. Rechtstechnisch wurde das Beschwerde- und Klagesystem in einem neuen Kapitel 8 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (*Konkurranseloven*) verankert.

### a) Rechtsweg

Gemäß den neuen Rechtsschutzbestimmungen kann gegen die Untersagung eines Zusammenschlusses durch das *Kartellamt* zunächst Beschwerde bei einer neuen Behörde, der *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* (*Konkurransklagenemnda*) erhoben werden. Gegen die Entscheidung der *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* kann anschließend Klage zum *Landgericht Gulating* (*Gulating lagmannsrett*) eingereicht werden. Wenn die *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* über die Beschwerde nicht innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Beschwerde entscheidet, kann Klage direkt zum *Landgericht Gulating* erhoben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Untersagung eines Zusammenschlusses auch dann zeitnah gerichtlich überprüft werden kann, wenn die *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* innerhalb angemessener Frist, die der Gesetzgeber auf sechs Monate festschreibt, keine Entscheidung trifft.

Sowohl die Wettbewerbsbehörden, also traditionell das *Kartellamt* und nun auch die *Wettbewerbsbeschwerdebehörde*, als auch das *Landgericht Gulating* sind in Bergen angesiedelt. Maßgebend für die Wahl des *Landgerichts Gulating* in Bergen als zuständiges Gericht war in sachlicher Hinsicht die Überlegung gewesen, auf diese Weise bei einem Gericht ein bestimmtes Maß an wettbewerbsrechtlichem Know-how aufzubauen. In örtlicher Hinsicht fiel die Wahl auf das in Bergen ansässige *Landgericht*, da dieses eine gewisse Größe aufweise und auch die Wettbewerbsbehörden in Bergen angesiedelt sind.

### b) Gerichtsbarkeit

Rechtspolitisch handelt es sich bei dieser Spezialisierung des *Landgerichts Gulating*

um eine Ausnahme. Grundsätzlich kennt Norwegen nämlich eine derartige Spezialisierung von Gerichten und die Aufteilung in Gerichtsbarkeiten wie beispielsweise die in Deutschland vorgenommene Aufteilung in Gerichte für Arbeits-, Sozial-, Steuer- und anderes Abgabenrecht, Verwaltungsrecht und Zivil- und Strafsachen nicht. Vielmehr sind im Grundsatz für alle Angelegenheiten die Amtsgerichte (*Tingrett*) als Eingangsinstanz, die Landgerichte (*Lagmannsrett*) als Berufungsinstanz und der *Oberste Gerichtshof* (*Høyesterett*) als Revisionsinstanz sachlich zuständig. In der Eingangsinstanz muss die Angelegenheit indes in der Regel zunächst durch ein Vergleichsgericht, einem aus Laien bestehenden Gremium, dessen Abschaffung in regelmäßigen Abständen diskutiert wird, behandelt werden. Die wichtigste Ausnahme von dieser Regel besteht in den Fällen, in denen der Gegenstandswert mindestens NOK 125.000 (ca. EUR 14.000) beträgt und jede Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, sodass dann direkter Zugang zum Amtsgericht besteht.

Mit dem *Landgericht Gulating* in Bergen als sachlich und örtlich zuständigem Gericht für Klagen gegen Entscheidungen der *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* wird zwar keine eigenständige Gerichtsbarkeit geschaffen, aber gleichwohl der Grundsatz durchbrochen, dass die Zuständigkeit in der ersten Instanz beim Amtsgericht und erst in der Berufungsinstanz beim Landgericht liegt und i.Ü. keine spezialisierten Gerichte bestehen. Eine weitere solche Ausnahme besteht im *Amtsgericht Oslo* (*Oslo tingrett*), das als Eingangsgericht für alle Patentsachen zuständig ist. Damit liegt die Zuständigkeit für Berufungsverfahren in allen Patentsachen beim *Landgericht Borgating* (*Borgating lagmannsrett*) mit Sitz ebenfalls in Oslo.

### c) Unabhängigkeit

Des Weiteren wurde entsprechend dem neuen Beschwerde- und Klagesystem die Befugnis der norwegischen Regierung, Entscheidungen des *Kartellamts*, die ungültig sind, auf eigene Initiative abzuändern, abgeschafft. Stattdessen wurde im norwegischen Wettbewerbsgesetz nunmehr ausdrücklich festgeschrieben, dass die Regierung weder Entscheidungen des *Kartellamts* noch Entscheidungen der *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* abändern kann. Hierin liegt eine Ausnahme von

dem verwaltungsverfahrenrechtlichen, in Kapitel VI des norwegischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Forvaltningsloven) festgeschriebenen Grundsatz, dass eine übergeordnete Behörde den Verwaltungsakt der untergeordneten Behörde in bestimmten Fällen auch ohne Vorliegen eines Antrags des Betroffenen ändern kann. Gleichmaßen wurde festgesetzt, dass auch die *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* nicht auf eigene Initiative, sondern nur auf Beschwerde, Entscheidungen des *Kartellamt* ändern kann. Die *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* soll gegenüber dem *Kartellamt* nämlich nicht als übergeordnete Behörde mit Abänderungsbefugnis, sondern als reines Klageorgan fungieren, das nur auf Grund

einer Beschwerde gegen eine Verfügung des *Kartellamt* tätig werden soll. Außerdem wurde festgeschrieben, dass die Regierung weder dem *Kartellamt* noch der *Wettbewerbsbeschwerdebehörde* Weisung allgemeiner Art oder in konkreten Verfahren erteilen kann. Auf diese Weise sollen die Wettbewerbsbehörden gegen eine politische Einflussnahme abgesichert werden. Dieses Ziel wird allerdings insoweit nicht vollständig umgesetzt, als die Regierung das *Kartellamt* anweisen kann, auf bestimmten Märkten vorrangig tätig zu werden.

**Dr. Roland Mörsdorf**

ist Rechtsanwalt und Advokat bei der Advokatfirmaet Grette DA in Oslo

schläge – natürlich: in englischer Terminologie – dem Leser wichtige Hilfen an die Hand geben. Kein Zweifel: Der Leser findet seine Antworten, die gesuchten ohnedies, die nicht erwarteten aber auch, auf die kommt es ja entscheidend an. Für Anwälte, die sich den Erwerb des Fachanwalts auf die Fahne geschrieben haben, ist dieses Werk auf das Nachhaltigste zu empfehlen, zumal es weithin dem gesetzlichen Curriculum dieser Fachrichtung entspricht. Das Vorwort betont dies mit Recht.

Also: Um es deutlich zu sagen: Wer dieses Buch wirklich „durcharbeitet“, der braucht sich vor der mündlichen Prüfung zur Zulassung als Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht nicht zu fürchten. Aber auch derjenige, der in der Praxis das ein oder andere als Frage, gar als Zweifel in seinem Kopf erwägt, tut gut daran, den „Piltz“ sogleich zu befragen. Wegen seiner Bandbreite und der hohen Kompetenz der Autoren gehört dieses Buch wirklich in die Handbibliothek, dahin versteht sich, wo die verlässlichen Ratgeber ihren Platz haben: nahe am Schreibtisch.

Doch wenn der Rezensent – jedenfalls für die nächste Auflage – eine Bitte, eine Empfehlung, einen Verbesserungsvorschlag frei hat, dann diesen: Es würde dem Buch sehr gut tun, wenn – bei allen verständlichen Vorbehalten gegenüber dem AGB-Recht – ein ganzes, umfangreiches Kapitel diesem Gebiet gewidmet würde. Denn Fragen des AGB-Rechts sind eben wesentlicher Teil des deutschen Rechts; nicht immer gelingt die Flucht ins schweizerische Recht, von der im Übrigen Kundige uns sagen, dass auch da nicht nur das Schlaraffenland zu finden ist. Fragen der praktischen Abgrenzung zwischen einem Individualvertrag nach § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB und einer AGB-Klausel sind für viele Praktiker, wie der Alltag lehrt, lebenswichtig, aber nicht hinreichend bekannt, um die Interessen der Mandanten zu wahren. Und Fragen der Inhaltskontrolle müssen en detail immer wieder ins Bewusstsein gehoben werden, weil die Rechtsprechung hier Jahr für Jahr neue Volten schlägt und neue „Fallen“ bereitstellt.

**Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen** ist IWRZ-Schriftleiter und Rechtsanwalt bei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB in Köln.

## REZENSIONEN

### Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Burghard Piltz (Hrsg.), **Münchener Anwaltshandbuch Internationales Wirtschaftsrecht, München (C.H. BECK) 2017, ISBN: 978-3-406-67834-9, 169 Euro**

Das hier anzuzeigende – und es ist vorweg zu sagen: zu lobende – „Münchener Anwaltshandbuch Internationales Wirtschaftsrecht“, herausgegeben von Prof. Dr. Burghard Piltz, ist eine wahre Fundgrube. Es behandelt im Ergebnis alle einschlägigen Fragen, welche ein internationales Mandat für gewöhnlich oder auch in selteneren Fällen mit sich bringt, wie etwa Internationales Steuerrecht (*Haselmann*) oder auch EU-Beihilferecht (*Klüver*). Die verschiedenen Kapitel, die hier deswegen aufgeführt werden, weil damit ein wenig Appetit auf das Nachlesen angeregt werden soll, auch auf das Erlernen des sich immer wieder – äußerst rasch – verändernden Stoffes (besser: der Stofffülle): Den Einstieg sozusagen bilden zwei Kapitel über das internationale Mandat (*Trittmann/Schmaltz*), einschließlich ein von Prof. Dr. Rolf A. Schütze besorgter Überblick über das internationale Wirtschaftsrecht. Dass Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit (*Reinmüller*) ebenso in den Fokus genommen werden wie die der Schiedsgerichtsbarkeit (*Trittmann/Mekat*) versteht sich von selbst. Über ein sehr ausführliches und kenntnisreich verfasstes Kapitel über das IPR (*Brödermann*) geht es dann weiter in die „Tiefen“ des Internationalen Handels-

rechts. Hier findet der Leser neben dem UN-Kaufrecht (*Piltz* – wer denn sonst?), das internationale Transportrecht, welches in der Regel ein gewisses Schattendasein führt (*Czerwenka*), dann ein ausführliches und in der juristischen Praxis leider oft vernachlässigtes Kapitel, das der „Zahlungs- und Forderungssicherung“ (*Graf von Bernstorff*) gewidmet ist. Den breitesten Raum nimmt dabei eine von *Pour Rafsэндjani* besorgte Darstellung des „internationalen Vertriebsrechts“ ein. Das Internationale Gesellschaftsrecht ist der nächste Schwerpunkt (*Wegen/Mossler*). Dann schließt sich ein Kapitel an, welches Fragen des europäischen Wettbewerbsrechts (*Soltész/Weiß*) und des Zollrechts (*Klüver*, einschließlich Beihilfe- und Steuerrechts, *Haselmann*) beantwortet. Am Ende widmet sich dann Prof. Dr. Hanns-Christian Salger den vielfältigen Fragen der Vertragsgestaltung, während *Piltz* nochmals zur Feder greift, um das Kapitel „Lieferverträge“ abzuhandeln. Zwischendurch steht dann – sozusagen etwas verloren – ein durchaus wichtiger Beitrag über „Compliance“, den *Dietze/Dannenfeldt* kundig besorgt haben.

Hervorzuheben ist, dass allenthalben Checklisten und auch Formulierungsvor-